



(Muster-)Berufsordnung

Ärztetag berät Regelung zur Fernbehandlung

Anders als oftmals vermutet wird, ist die Fernbehandlung auch nach der jetzigen Regelung der (Muster-)Berufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) keinesfalls generell verboten. Vielmehr ist ein weites Spektrum telemedizinischer Versorgung von Patienten mit der ärztlichen Berufsordnung vereinbar. Voraussetzung ist, dass die Patienten der Ärztin oder dem Arzt aufgrund einer bestimmten Diagnose und Behandlung bekannt sind.

Nach den Beschlüssen des 120. Deutschen Ärztetages 2017 in Freiburg (DÄT 2017) sollten die Berufsordnungsgremien prüfen, ob § 7 Abs. 4 MBO-Ä eine Veränderung erfahren soll, nach der eine Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne in Ausnahmefällen erlaubt ist (1). Bislang ist eine ausschließliche Fernbehandlung gemäß der MBO-Ä untersagt.

Eine ausschließliche Fernbehandlung liegt dann vor, wenn eine ärztliche Beratung oder Behandlung stattfindet, ohne dass zumindest ein persönlicher physischer Kontakt zwischen Arzt und Patient stattgefunden hat. Eine nach der aktuellen MBO-Ä erlaubte Fernbehandlung liegt vor, soweit mindestens einer oder einem an der Behandlung beteiligten Ärztin oder Arzt die Patientin oder der Patient sowie der krankhafte Zustand beziehungsweise die Beschwerden aufgrund einer persönlichen Untersuchung bekannt sind.

Die Regelungen der MBO-Ä finden nur auf Ärztinnen und Ärzte Anwendung, die in Deutschland ärztlich tätig sind. Das heißt, Geschäftsmodelle von Anbietern, die außerhalb Deutschlands ihren Sitz haben, können durch die Berufsordnungen grundsätzlich nicht reglementiert werden.

Der DÄT 2017 hat in weiteren Entschlüssen klargestellt, dass der persönliche Kontakt zwischen Arzt und Patient weiterhin den „Goldstandard ärztlichen Handelns in Beziehung zu den Patientinnen und Patienten“ darstellen müsse (1). Damit rückt der DÄT 2017 die Bedeutung des ärztlichen Gesprächs im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund. „Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie dürfen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.“ (1)

Ausgangspunkt der thematischen Aufarbeitung der Fernbehandlung waren die bereits im Jahr 2015 im Ausschuss „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ erarbeiteten „Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä (Fernbehandlung)“ (2), die verdeutlichen, dass der Großteil der Fernbehandlungen nach der aktuellen Regelung möglich ist.

Impressum

BÄKground spezial
Hintergrundinformationen

Redaktionsanschrift

Pressestelle der deutschen
Ärzteschaft Alexander Dückers
(V.i.S.d.P.)
Samir Rabbata
Herbert-Lewin-
Platz 1
10623 Berlin

Tel: 030 - 40 04 56 700
Fax: 030 - 40 04 56 707
presse@baek
www.baek.de

Einen weiteren Anstoß zur Diskussion brachte die Änderung des Fernbehandlungsparagrafen in der Berufsordnung Baden-Württembergs im Sommer 2016. Nach dieser sind Modellprojekte, in denen ärztliche Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführt werden, nach Genehmigung durch die Landesärztekammer erlaubt und zu evaluieren.

Die Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer haben sich dieser Aufgabe angenommen und in intensiven Beratungen einen Formulierungsvorschlag erarbeitet, der sowohl unter bestimmten Voraussetzungen eine Beratung und Behandlung ausschließlich aus der Ferne erlaubt, als auch den Forderungen des DÄT 2017 Rechnung trägt, den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt weiterhin in den Vordergrund zu stellen.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat diesen Vorschlag zur Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä beraten und sich dafür entschieden, die Novellierung einzuleiten. Der vom Vorstand der Bundesärztekammer konsentiertere Vorschlag wurde mit den Landesärztekammern abgestimmt und deren Rückmeldungen erneut in den Berufsordnungsgremien und in der Sitzung des Vorstandes der Bundesärztekammer beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden im Mai auf dem 121. Deutschen Ärztetag 2018 vorgestellt.

Sollte der 121. Deutsche Ärztetag eine Lockerung des Verbots der ausschließlichen Fernbehandlung in der (Muster-)Berufsordnung beschließen, wäre der nächste Schritt die Übernahme dieser Regelung in die Berufsordnungen der Landesärztekammern.

(1)www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/120.DAET/Beschlussprotokoll_120_DAET.pdf

(2)www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11_Hinweise_und_Erlaeuterungen_zur_Fernbehandlung.pdf